

unbeabsichtigter Tötung ohne diesen Verweis auf einen spezifischen Einzelfall von Sohnestötung auf. Aber nicht, weil dieser ganz gestrichen wäre; der Redaktor der Diessensis/Coloniensis hat sich aus seinen Verlegenheiten mit dem „überflüssigen“ Halbsatz vielmehr dadurch befreit, daß er ihn zu einem (fast) vollwertigen Kanon ausgestaltet hat, der unbeabsichtigte Sohnestötung verbietet (c. 53a) – um dann bezüglich der Bußzumessung doch wieder nur auf den vorhergehenden „Obersatz“ – die Bußregelung von c. 52a bei unbeabsichtigter Tötung generell – zu verweisen. Eine Verlaufsrichtung der Textabhängigkeiten von der Catalaunensis zur Diessensis/Coloniensis vorausgesetzt, läßt sich hinter dieser Umgestaltung ein gewisser Sinn erkennen; in Krauses Modell der Textabhängigkeiten hingegen kaum: Bei der abermaligen, zweiten Umarbeitung der redaktionellen Gestalt des (ursprünglichen) Vulgata-Kanons müßte der Redaktor der Catalaunensis sich noch daran erinnern haben, daß auf der Synode über einen speziellen Fall von Sohnestötung geredet worden war – was ihn dann veranlaßt hätte, den für Kanones der Karolingerzeit ganz ungewöhnlichen, den Leser ins Leere verweisenden Halbsatz in seine Fassung des entsprechenden Kanons einzufügen. Eine ausgesprochen gesuchte Annahme!

Krause hat mehrfach bei derartigen Aporien, in die sein Erklärungsmodell ihn führte, den Ausweg beschritten, ein „störendes“ Kapitel dieser Art in der Catalaunensis gar nicht für eine Umformung des „Vorgängerkanons“ in der Diessensis/Coloniensis, sondern für einen an dieser und auch an der Vulgata gewissermaßen „vorbeigeschmuggelten“ Kanon aus einer Sammlung ursprünglicher Protokollmitschriften der Synode zu erklären. Im vorliegenden Fall ist aber auch dieser Ausweg verstellt, denn die Vulgata (Krauses offiziell promulierte Textfassung der Synodalentscheidungen) bietet inhaltlich etwas anderes als – übereinstimmend – der dann vor ihr anzusiedelnde Protokoll-Kanon der Catalaunensis und die nach ihr einzureihende Diessensis/Coloniensis. Was sie festsetzt, ist im übrigen in sich nicht sonderlich logisch: Bei unbeabsichtigter Tötung generell wird die Entscheidungsfreiheit des Bischofs auf die Alternative fünf oder sieben Jahre eingeeengt (c. 52); bei unbeabsichtigter Sohnestötung (c. 53) wird aber nicht – was naheläge – der gleiche Bußsatz festgesetzt, vielmehr wird auf den Bußsatz für willentliche Tötung als angemessene Buße verwiesen. Dieser wiederum – im einzelnen sehr detailliert ausgestaltet – setzt nun aber auch wieder nur eine Buße von sieben Jahren fest (cc. 54–58) – nicht mehr also als die eine der beiden Alternativen bei unbeabsichtigter Tötung generell. Eine derart unadäquat gestufte Sanktionsregelung kann kaum der